

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

QS-Bereich	fachliche Voraussetzungen
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographischen Untersuchungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharzturkunde für Innere Medizin</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis über die selbstständige Durchführung von mindestens <b>100</b> kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG-Untersuchungen, einschließlich Auswertung und Beurteilung</li> </ul>
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)</p>	<p>Eine Aufstellung, welche Fachgruppe nach dem Appendix die Leistungen erbringen darf, finden Sie in der Anlage beigefügten Tabelle I. Die grau hinterlegten Felder bedeuten, dass die Fachgruppe die Leistung erbringen darf. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage beigefügten Tabelle II die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6 QSV.</p> <p>Wegen der Details finden Sie auf den Internetseiten der KV Hessen Informationen zur Qualitätssicherungsvereinbarung Ultraschalldiagnostik.</p>
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacher-Kontrolle)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztbezeichnung Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Kardiologie</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit der Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie (Kinder-Kardiologe)</li> </ul> <p>Weiterhin müssen von Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Kardiologie folgende Nachweise erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung und Dokumentation von <b>200 Funktionsanalyse</b> eines Herzschrittmachers oder implantierten Defibrillators unter Anleitung</li> <li>✓ davon mindestens <b>20 Funktionsanalysen</b> eines implantierten Defibrillators, einschließlich telemetrischer Abfrage und ggf. Umprogrammierung, innerhalb eines Zeitraums von <b>36</b> Monaten vor Antragstellung auf Genehmigung.</li> </ul>

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- jeweils mindestens die Hälfte der geforderten Funktionsanalysen (100) haben bei Zweikammer- bzw. frequenzadaptierten Systemen zu erfolgen.</li> <li>- Funktionsanalysen im Rahmen der Weiterbildung im Fachgebiet werden anerkannt.</li> </ul>
<p>Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzbezeichnung Schlafmedizin und Urkunde gemäß § 9 Abs. 1 QSV nachzuweisen</li> </ul> <p>oder</p> <p><u>Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin (bzw. Kinderheilkunde)</li> <li>- Neurologie</li> <li>- Psychiatrie und Psychotherapie</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharztbezeichnung Innere und Allgemeinmedizin (bzw. Gebietsbezeichnung Allgemeinmedizin)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharzt- und Schwerpunktbezeichnung Innere Medizin und Pneumologie</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorausgesetzt wird eine erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs von 30 Stunden Dauer an mindestens 5 Tagen, der während der letzten 12 Monaten vor der Antragsstellung <b>und</b> innerhalb von 6 Monaten absolviert sein muss.</li> </ul>
<p>Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharzturkunde Laboratoriumsmedizin der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung für alle Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharzturkunde für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung blutgruppenserologische, mikroskopische, immunologische, infektiionsimmunologische, parasitologische, mykologische, bakteriologische und/oder virologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der</li> </ul>

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

	<p>entsprechenden Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM</p> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für Ärzte aus den neuen Bundesländern: Facharzturkunde für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie der Landesärztekammer, nach 1970 erworben als Nachweis der fachlichen Befähigung, mikroskopische, immunologische, infektionsimmunologische, parasitologische, mykologische, bakteriologische und/oder virologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen im Abschnitt 1.7 EBM</li></ul> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzturkunde für Transfusionsmedizin der Landesärztekammer als Nachweis der fachlichen Befähigung für blutgruppenserologische, immunologische und/oder infektionsimmunologische Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM sowie der entsprechenden Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM</li></ul> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Urkunde der Landesärztekammer zu folgender Facharztbezeichnung: (bitte angeben und beifügen) _____</li></ul> <p><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Weiterbildungszeugnis/se über den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die beantragten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen.</li></ul>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik) <u>Nuklearmedizin</u></p>	<p><b>Alternative. 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzturkunde der Ärztekammer (Nuklearmedizin)</li></ul> <p><b>Alternative. 2:</b> (keine Weiterbildung im Fachgebiet Nuklearmedizin): Für nuklearmedizinische in-vivo-Diagnostik</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung</li></ul> <p><b>und</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die gesamte nuklearmedizinische Diagnostik eine mindestens <b>36-monatige</b> ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Diagnostik aller Organbereiche unter der Leistung entsprechend zur Weiterbildung ermächtigter Ärzte (<b>6</b> Monate nuklearmedizinische Therapie</li></ul>

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

	<p>oder diagnostische Radiologie sind anrechnungsfähig)</p> <p><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die nuklearmedizinische Diagnostik eines Organs oder eines Organsystems: Zeugnis über eine mindestens <b>12-monatige</b> ständige Tätigkeit in der entsprechenden nuklearmedizinischen Diagnostik unter der Leitung entsprechend weiterbildungsermächtigter Ärzte. (→ Bei dem Erwerb der fachlichen Qualifikation in der nuklearmedizinischen Diagnostik nach den betreffenden Kriterien für mehr als einen der genannten Organbereiche, können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils <b>6 Monate</b> angerechnet werden)</li></ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- für die Single-Photon-Emissions-Computer-Tomographie (SPECT) zusätzlich eine mindestens <b>6-monatige</b> ständige Tätigkeit in diesem diagnostischen Verfahren unter der Leitung entsprechend weiterbildungsermächtigter Ärzte</li></ul> <p><b>Für alleinige nuklearmedizinische in-vitro-Diagnostik:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung</li></ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zeugnis über eine mindestens <b>3-monatige</b> ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen in-vitro-Diagnostik unter der Leitung eines dazu weiterbildungsermächtigten Arztes</li></ul>
<p><b>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik)</b></p> <p><u>Diagnostische Radiologie</u></p>	<p>In diesem Zusammenhang gibt es vielfach verschiedene Voraussetzungen an die fachliche Befähigung, die gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie erfüllt werden können. Ausreichend ist jedoch auch bereits die Vorlage der</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzturkunde Radiologie oder Diagnostische Radiologie der Landesärztekammer.</li></ul>

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik) <u>Computertomographie</u></p>	<p><b>1.Alternative:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzturkunde Radiologie (nach Weiterbildungsordnung ab 2005) der Landesärztekammer und</li><li>- Nachweis, aus dem der Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der computertomographischen Diagnostik hervorgeht.</li></ul> <p><b>2.Alternative:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Urkunde über folgende Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung bzw. Facharzturkunde Radiologie (nach Weiterbildungsordnung vor 2005) der Landesärztekammer:</li></ul> <p>und</p> <p>Für Untersuchungen des Ganzkörpers einschl. Kopf und Spinalkanal:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nachweis über eine mindestens <b>30-monatige</b> ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und eine mindestens <b>10-monatige</b> ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie</li></ul> <p>Für Untersuchungen Kopf und Spinalkanal:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nachweis über eine mindestens <b>18-monatige</b> ganztägige Tätigkeit in der radiologischen einschl. neuroradiologischen Diagnostik und eine mindestens <b>4-monatige</b> ganztägige Tätigkeit in der Computertomographie insbesondere des Kopfes und Spinalkanals</li></ul>
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie)</p>	<p><b>1. Fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien :</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie</li></ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens <b>500</b> diagnostischen Gefäßdarstellungen od. therapeutischen Eingriffen, davon mindestens <b>250</b> kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten <b>fünf Jahre</b> vor der Antragsstellung auf die Genehmigung (→ Gefäßdarstellungen und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt)</li></ul>

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

	<p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mindestens <b>einjährige</b> überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung (→ Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.)</li></ul> <p><b>2. Fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien und therapeutischen Eingriffe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie</li></ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens <b>500</b> diagnostischen Gefäßdarstellung oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens <b>250</b> kathetergestützt, unter Anleitung innerhalb der letzten <b>fünf Jahre</b> vor der Antragsstellung auf die Genehmigung. (→ Gefäßdarstellungen und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt) Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens <b>100</b> das Gefäß <i>erweiternde</i> und mindestens <b>25</b> das Gefäß <i>verschließende</i> Maßnahmen beinhalten.</li></ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- mindestens <b>einjährige</b> überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik und Therapie unter Anleitung (→ Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert worden sind, werden anerkannt.)</li></ul>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzturkunde Radiologie sowie ggf. Schwerpunkturkunde Kinderradiologie der Landesärztekammer</li><li>- Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von <b>1000</b> kernspintomographischen Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane) (ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“)</li><li>- Bei Schwerpunkt Kinderradiologie zusätzlich: Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von mindestens <b>200</b> kernspintomographischen Untersuchungen von Kindern, davon <b>100</b> Untersuchungen des</li></ul>

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

	<p>Gehirns und Rückenmarks unter Anleitung. (ist eine Ermächtigung zur Weiterbildung nachgewiesen, entfällt „unter Anleitung“).</p>
<p>Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR- Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharzturkunde Radiologie</li> <li>- Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von <b>150</b> MR-Angiographien (davon insgesamt <b>75</b> MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet Radiologie berechtigten Arztes innerhalb der letzten <b>5</b> Jahre vor Antragsstellung. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens <b>20%</b> mit der kontrastmittelverstärkten (CE-) Technik erstellt worden sein. Ein nur teilweise zur Weiterbildung befugter anleitender Arzt muss zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung nachweisen.</li> <li>- Nachweis einer mindestens <b>24-monatigen</b> ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet „Radiologie“ berechtigten Arztes. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu <b>zwölfmonatige</b> ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter entsprechender Anleitung angerechnet werden. Ein nur teilweise zur Weiterbildung befugter anleitender Arzt muss zusätzlich die Anforderungen an die fachliche Befähigung nach dieser Vereinbarung nachweisen.</li> </ul>
<p>Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik) <u>Osteodensitometrie</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis einer nach der Weiterbildungsordnung bestehenden Berechtigung zur Durchführung von Osteodensitometrie</li> </ul> <p><i>und</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachurkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin od. Zahnmedizin“ und selbstständige Durchführung von <b>50</b> Untersuchungen unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbstständiger Einstellung des Gerätes und selbstständiger Befundung.</li> </ul> <p>Ärzte, die bis zum <b>01.01.2015</b> über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Knochendichtemessung mittels einer zentralen DXA (Dual-Energy X-ray Absorptiometrie) verfügen, behalten diese.</p>



## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen  
(Alternativ kann eine Qualifikationsgenehmigung nach § 135 Abs. 2 vorgelegt werden)

Stand: 10.2016

Ärzte mit Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung vor 2003:

- mindestens *12-monatige* ständige Tätigkeit in der radiologischen Skelettdiagnostik, auf die eine bis zu *6-monatige* ständige Tätigkeit in der nuklearmedizinischen Skelettdiagnostik angerechnet werden kann und erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“

*und*

- Erwerb praktischer Erfahrungen in der Knochendichtemessung (mindestens *50* Untersuchungen) unter Anleitung eines nach dieser Vereinbarung in der Knochendichtemessung qualifizierten Arztes mit selbstständiger Einstellung des Gerätes und selbstständiger Befundung.



# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

## Anlage I: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach den §§ 4, 5 und 6

### Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus)

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
<b>1. Gehirn</b>			
AB 1.1	Gehirn durch die offene Fontanelle	100 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle	150 Sonographien des Gehirns durch die offene Fontanelle
<b>2. Auge</b>			
AB 2.1	Gesamte Diagnostik des Auges	200 Sonographien des Auges, davon 100 Untersuchungen zur Gewebedarstellung, 50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	250 Sonographien des Auges, davon 150 Untersuchungen zur Gewebedarstellung, 75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
AB 2.2	Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
<b>3. Kopf und Hals</b>			
AB 3.1 <sup>2</sup>	Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus	100 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen	Bei A-Modus-Verfahren: 100 Sonographien Bei B-Modus-Verfahren: 150 Sonographien <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 3.2 <sup>2</sup>	Gesichts- und Halsweichteile (einschl. Speicheldrüsen), B-Modus	100 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile	200 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Gesichts- und Halsweichteile während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 3.3 <sup>2</sup>	Schilddrüse, B-Modus	150 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse	200 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Schilddrüse während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
<b>4. Herz und herznahe Gefäße</b>			

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

AB 4.1	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	400 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	400 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien
--------	---	---	---

<sup>2</sup>Für Untersuchungen bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern oder Jugendlichen werden bei den Anwendungsbereichen AB 3, AB 8.1, AB 10.1 und AB 20 die vom Antragsteller nachgewiesenen Untersuchungszahlen auf die Anforderungen nach den Spalten 3 und 4 doppelt angerechnet, sofern die Sonographien bei Patienten der vorgenannten Altersgruppen erbracht worden sind. Wenn eine Reduktion der erforderlichen Leistungszahlen durch Genehmigungskombination festgelegt ist, wirkt die Bestimmung nach Satz 1 nicht.

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
AB 4.2	Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.1 50 transoesophageale Echokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 50 transoesophageale Echokardiographien
AB 4.3	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	500 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	500 B-/M-Modus Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 4.4	Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.3 25 transoesophageale Echokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.3 25 transoesophageale Echokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 4.5	Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien
AB 4.6	Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	Anforderungen nach AB 4.3 50 Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.3 50 Belastungsechokardiographien bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
<b>5. Thorax</b>			
AB 5.1	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan	100 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz)	200 Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz) während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 5.2	Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkavitär	Anforderungen nach AB 5.1 25 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär	Anforderungen nach AB 5.1 25 B-Modus-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz), transkavitär

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

6. Brustdrüse			
AB 6.1	Brustdrüse, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 150 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse	200 B-Modus-Sonographien der Brustdrüse
7. Abdomen und Retroperitoneum (einschließlich Nieren)			
AB 7.1	Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, B-Modus, transkutan	400 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)	400 B-Modus Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
AB 7.2	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3	Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

AB 7.4	Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, B-Modus, transkutan	200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	400 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen <u>Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1</u> 200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien von Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
<b>8. Uro-Genitalorgane</b>			
AB 8.1 <sup>2</sup>	Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkutan	200 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane	400 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane <u>Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1</u> 200 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 300 B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 8.2	Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkavitär	Anforderungen nach AB 8.1 75 transkavitäre B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane	Anforderungen nach AB 8.1 150 transkavitäre B-Modus-Sonographien der Uro-Genitalorgane
<b>Anwendungsbereich</b>			
	<b>Anforderungen nach § 4</b>	<b>Anforderungen nach § 5 und § 6</b>	
AB 8.3	Weibliche Genitalorgane, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 150 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie)	300 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien der weiblichen Genitalorgane (einschl. Endosonographie) während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
<b>9. Schwangerschaftsdiagnostik</b>			
AB 9.1	Geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus	300 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit	300 B-Modus-Sonographien der utero-plazento-fetalen Einheit

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

AB 9.1a	Systematische Untersuchung der fetalen Morphologie	Anforderungen nach AB 9.1 und Nachweis einer erfolgreichen Prüfung gemäß Anlage VI	Anforderungen nach AB 9.1 und Nachweis einer erfolgreichen Prüfung gemäß Anlage VI
AB 9.2	Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B-Modus	Anforderungen nach AB 9.1 200 weiterführende differentialdiagnostische B-Modus-Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen oder erhöhtes Risiko, davon 30 Fehlbildungen oder Entwicklungsstörungen	Anforderungen nach AB 9.1 200 weiterführende differentialdiagnostische B-Modus-Sonographien bei Verdacht auf Entwicklungsstörungen oder fetale Erkrankungen oder erhöhtes Risiko, davon 30 Fehlbildungen oder Entwicklungsstörungen
<b>10. Bewegungsapparat</b>			
AB 10.1 <sup>2</sup>	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte), B-Modus	200 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats	400 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 200 B-Modus-Sonographien des Bewegungsapparats während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 10.2	Säuglingshüfte, B-Modus	200 B-Modus-Sonographien der Säuglingshüfte	200 B-Modus-Sonographien der Säuglingshüfte.
<b>11. Venen</b>			
AB 11.1	Venen der Extremitäten (B-Modus)	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen.	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten <u>Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen.
<b>12. Haut und Subcutis</b>			
AB 12.1	Haut, B-Modus	100 B-Modus-Sonographien der Haut	200 B-Modus-Sonographien der Haut
AB 12.2	Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus	150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis	150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Modus)			
Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
<b>20. Doppler - Gefäße</b>			
AB 20.1 <sup>2</sup>	CW-Doppler – extrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.2 <sup>2</sup>	CW-Doppler – extremitätenver- / entsorgende Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße, davon 100 Arterien und 100 Venen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße, davon 100 Arterien und 100 Venen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.3 <sup>2</sup>	CW-Doppler – extremitätenentsorgende Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	100 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 CW-Doppler-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.4 <sup>2</sup>	CW- oder PW-Doppler – Gefäße des männlichen Genitalsystems	200 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation in einem Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems	200 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation in einem Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 CW- und/oder PW-Doppler-Sonographien der Gefäße des männlichen Genitalsystems während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.5 <sup>2</sup>	PW-Doppler – intrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 50 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs:</u> 100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

AB 20.6 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren - extrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden	200 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
----------------------	--	--	--

Anwendungsbereich		Anforderungen nach § 4	Anforderungen nach § 5 und § 6
		Gefäße	
AB 20.7 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren – intrakranielle hirnversorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.5 100 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
AB 20.8 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren – extremitätenver-/entsorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	200 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 200 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches oder bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.2:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenversorgenden Gefäße 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße
AB 20.9 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren – extremitätenentsorgende Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße	100 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäßen <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches oder bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.3:</u> 50 Duplex-Sonographien der extremitätenentsorgenden Gefäße
AB 20.10 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum	100 Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße sowie des Mediastinums	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 200 Duplex-Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße sowie des Mediastinums
AB 20.11 <sup>2</sup>	Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems	200 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 100 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems	Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 8.3 200 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems <u>Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches:</u> 100 Duplex-Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit



# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

<b>21. Doppler – Herz und herznahe Gefäße</b>			
AB 21.1	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	Anforderungen nach AB 4.1 100 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)	Anforderungen nach AB 4.1 200 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)
AB 21.2	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.2 50 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)	Anforderungen nach AB 4.2 50 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex)
AB 21.3	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche,	Anforderungen nach AB 4.3 500 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugebo-	Anforderungen nach AB 4.3 500 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglin-
<b>Anwendungsbereich</b>		<b>Anforderungen nach § 4</b>	<b>Anforderungen nach § 5 und § 6</b>
	transthorakal	renen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	gen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
AB 21.4	Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	Anforderungen nach AB 4.4 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen	Anforderungen nach AB 4.4 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen
<b>22. Doppler - Schwangerschaftsdiagnostik</b>			
AB 22.1	Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	Anforderungen nach AB 9.2 100 Duplex-Sonographien des fetalen kardiovaskulären Systems, davon mindestens 5 pathologische Fälle	Anforderungen nach AB 9.2 100 Duplex-Sonographien des fetalen kardiovaskulären Systems, davon mindestens 5 pathologische Fälle
AB 22.2	Duplex-Verfahren – Feto-maternales Gefäßsystem	100 Duplex-Sonographien des feto-maternalen Gefäßsystems, davon mindestens 5 pathologische Fälle	100 Duplex-Sonographien des feto-maternalen Gefäßsystems, davon mindestens 5 pathologische Fälle

## Hinweise:

1. Sofern in Spalte 4 bei Nachweis einer Qualifikation in einem anderen Anwendungsbereich reduzierte Zahlen vorgesehen sind, gelten diese unter der Bedingung, dass sie während einer ständigen oder begleitenden Tätigkeit erbracht werden. Die Tätigkeit muss sich mindestens über den jeweils angegebenen Zeitraum erstrecken und in einem Fachgebiet erfolgen, dessen Kerngebiet den jeweiligen Anwendungsbereich bzw. das jeweilige Organ / die jeweilige Körperregion umfasst. Wird die Qualifikation über Ultraschall-Kurse nach § 6 erworben, ist der alleinige Nachweis der Fallzahlen ausreichend.
2. Die EBM-Ziffer 33081 bildet keinen eigenen Anwendungsbereich. Zur Erlangung der Genehmigung ist die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für einen anderen Anwendungsbereich im B-Modus nachzuweisen.

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

## Anlage II: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 6 (Ultraschallkurse)

### Bildgebende Verfahren (A-, B-, M-Modus)

Anwendungsbereiche	Grundkurs		Aufbaukurs		Abschlusskurs
	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichtsstunden
<i>Für die AB 3.3 (Schilddrüse), 5 (Thorax, ohne Herz) und 7 (Abdomen und Retroperitoneum, einschl. Nieren) kann der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden.</i>	30	4	<i>Aufbau- und Abschlusskurse sind auf den jeweili- gen Anwendungsbereich zu beziehen</i>		
<b>1 Gehirn</b> AB 1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle	16	2	16	2	12
<b>2 Auge</b> AB 2.1 Gesamte Diagnostik des Auges AB 2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	18 10	3 2	18 10	3 2	12 6
<b>3 Kopf und Hals</b> AB 3.1 / 3.2 Nasennebenhöhlen sowie Gesichts- und Halsweichteile (einschl. Speicheldrüsen) AB 3.3 Schilddrüse	16 16	2 2	16 8		12 8
<b>4 Herz und herznahe Gefäße</b> AB 4.1 / 4.2 / 21.1 / 21.2 Echokardiographie / Dopplerechokardiographie (Jugendliche, Erwachsene) AB 4.3 / 4.4 / 21.3 / 21.4 Echokardiographie / Dopplerechokardiographie (Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)	30 30	4 4	30 30	4 4	30 30

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**

**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

AB 4.5	Belastungsechokardiographie (Jugendliche, Erwachsene)	--	--	16 Unterrichtsstunden		
AB 4.6	Belastungsechokardiographie (Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)	--	--	16 Unterrichtsstunden		
<b>5 / 7 Thorax (ohne Herz) / Abdomen und Retroperitoneum (einschl. Nieren)</b>						
AB 5.1 / 5.2 / 7.1 / 7.2 / 7.3 (Jugendliche, Erwachsene)		24	3	24	3	
AB 5.1 / 5.2 / 7.2 / 7.3 / 7.4 (Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche)		24	3	24	3	
<b>Anwendungsbereiche</b>		<b>Grundkurs</b>		<b>Aufbaukurs</b>		<b>Abschlusskurs</b>
		<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen</b>	<b>Unterrichts- stunden</b>	<b>an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
<b>6 Brustdrüse</b>						
AB 6.1	Brustdrüse	16	2	16	2	12
<b>8 Uro-Genitalorgane</b>						
AB 8.1 / 8.2	Uro-Genitalorgane	24	3	24	3	16
AB 8.3	Weibliche Genitalorgane	24	3	24	3	16
<b>9 Schwangerschaftsdiagnostik</b>						
AB 9.1	Geburtshilfliche Basisdiagnostik	24	3	24	3	16
AB 9.2	Weiterführende Differentialdiagnostik des Feten	24	3	24	3	16
<b>10 Bewegungsapparat</b>						
AB 10.1	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte)		24		24	16
AB 10.2	Säuglingshüfte		16		16	12
<b>11 Venen</b>						
AB 11.1	Venen der Extremitäten, einschl. CW-Doppler, Duplex	s. Gefäßdiagnostik		18	3	12
<b>12 Haut und Subcutis</b>						
AB 12.1 / 12.2	Haut und Subcutis (einschl. subkutaner Lymphknoten)	16	2	16	2	8

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

# ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

Hinweis: Bei Grund- und Aufbaukursen können 3- und 4-Tageskurse in 2 Blöcke aufgeteilt werden. Abschlusskurse können als zusammenhängender Kurs oder in einzelnen Modulen durchgeführt werden.

Doppler-Verfahren (CW-, PW-, Duplex-, Farbduplex-Modus)					
Anwendungsbereiche	Grundkurs		Aufbaukurs		Abschlusskurs
	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichts- stunden	an mindes- tens aufei- nander folgenden Tagen	Unterrichtsstunden
<i>In der gesamten Gefäßdiagnostik (AB 11, 20, 22) muss der Grundkurs interdisziplinär durchgeführt werden.</i>		24	3	<i>Aufbau- und Abschlusskurs sind auf den jeweiligen Anwendungsbereich zu beziehen</i>	
<b>20 Doppler – Gefäße</b>					
AB 20.1 / 20.6	CW-Doppler / Duplex-Verfahren – extrakranielle hirnversorgende Gefäße	s. Gefäßdiagnostik	16	2	12
AB 20.2 / 20.3 / 20.8 / 20.9	CW-Doppler / Duplex-Verfahren – extremitätenver- und entsorgende Gefäße	s. Gefäßdiagnostik	16	2	12
AB 20.4	CW- / PW-Doppler – Gefäße des männlichen Genitalsystems	s. Gefäßdiagnostik	8	1	8
AB 20.5 / 20.7	PW-Doppler / Duplex-Verfahren – intrakranielle hirnversorgende Gefäße <i>Zusätzlich Erfüllung der Voraussetzungen nach Anwendungsbereich 20.1 / 20.6</i>	s. Gefäßdiagnostik	12	2	12
AB 20.10	Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum	s. Gefäßdiagnostik	16	2	12
AB 20.11	Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems	s. Gefäßdiagnostik	16	2	12
Alternativ zu AB 20.1, 20.5, 20.6 und 20.7: Intrakranielle und extrakranielle hirnversorgende Gefäße – Kombierter Ultraschallkurs		s. Gefäßdiagnostik	24	3	24

Erweiterter Landesausschuss nach § 116 b SGB V - Geschäftsstelle

## ASV – pulmonale Hypertonie

Einzureichende Nachweise über die den Vorgaben nach § 135 Abs. 2 entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen – **Anlage I**  
**Auszug aus der Ultraschall-Vereinbarung: Anforderungen an die fachliche Befähigung nach § 4, § 5 und § 6**

<b>22</b>	<b>Doppler – Schwangerschaftsdiagnostik</b>				
AB 22.1	Doppler-/ Duplex-Verfahren – Fetales kardiovaskuläres System	s. Gefäßdiagnostik	20	3	16
AB 22.2	Doppler-/ Duplex-Verfahren – Feto-maternales Gefäßsystem	s. Gefäßdiagnostik	20	3	16

Hinweis: Bei Grund- und Aufbaukursen können 3- und 4-Tageskurse in 2 Blöcke aufgeteilt werden. Abschlusskurse können als zusammenhängender Kurs oder in einzelnen Modulen durchgeführt werden.